

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Management and Economics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 7, 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 08.02.2018 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Management and Economics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 24.04.2018 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums
 - § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
 - § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte
 - § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
 - § 5 Studien- und Prüfungssprachen
 - § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums
 - § 7 Studienumfang
- IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote
 - § 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
 - § 9 Masterarbeit
 - § 10 Bildung der Master-Gesamtnote
- V. Schlussbestimmungen
 - § 11 Inkrafttreten, Übergangsregelung

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹Der Studiengang Management and Economics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) (im Folgenden: Master-Studiengang) ist ein zu den sechs- und siebensemestrigen Bachelor-Studiengängen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Universität Tübingen konsekutiver und forschungsorientierter Studiengang. ²Das Studium des Master-Studienganges dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine allgemeine wissenschaftlich fundierte und einen ersten Hochschulabschluss vertiefende berufsbezogene Qualifikation der Studierenden in ökonomischen Berufsfeldern begründen. ³Der Master-Studiengang umfasst die Vermittlung von vertieftem theoretischem sowie methodisch-

forschungsorientiertem Wissen im Bereich der Unternehmensstrategien. ⁴Die von den Studierenden zu erwerbenden Qualifikationsziele sind im Modulhandbuch ausgewiesen.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang ist in § 1 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 90 ECTS-Punkten ist Voraussetzung, um diesen Master-Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) ¹Voraussetzung für das Studium im Master-Studiengang ist ein Bachelor-Abschluss im Fach Wirtschaftswissenschaft oder ein gleichwertiger Abschluss mit jeweils mindestens einschließlich der Note „gut“ (i.d.R. ein Abschluss mit mindestens einschließlich der Note 2,5). ²Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses und das Vorliegen der in Satz 1 genannten weiteren Voraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Er kann die Entscheidung widerruflich auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen. ⁴Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet.

(4) ¹Für das Studium im Master-Studiengang sind außerdem Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen. ²Für die in Satz 1 genannten Voraussetzungen gilt Abs. 3 Satz 2-4 entsprechend.

(5) ¹Für das Studium im Master-Studiengang sind, beispielsweise durch das erste Hochschulstudium, außerdem fortgeschrittene Kenntnisse in
 1. Quantitativen Methoden der Wirtschaftswissenschaft sowie
 2. Mikroökonomik
 nachzuweisen. ²Für die in Satz 1 genannten Voraussetzungen gilt Abs. 3 Satz 2-4 entsprechend.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Studium im Master-Studiengang gliedert sich in eineinhalb Studienjahre. ²Es schließt mit der Master-Prüfung ab.

(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 90 ECTS-Punkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Vorgesehenes Semester	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte		Summe
1-3	Core Studies	27		90
	Specialization Studies	9-24	24	
	Elective Studies	0-15	vgl. § 3 Abs. 5, 6	
	Modul: Selected Issues in Managerial Economics	6		
	Modul: Advanced Topics in Management and Economics	9		
	Master Thesis in Management and Economics	24		

(3) ¹Das Studium ist gegliedert in Module des Grundlagenbereichs (Core Studies), Module des Vertiefungsbereichs (Specialization Studies), Module des Wahlbereichs (Elective Studies), das Modul „Selected Issues in Managerial Economics“, das Modul „Advanced Topics in Management and Economics“ und die Master-Arbeit (Master Thesis in Management and Economics).

(4) ¹Die Module des Grundlagenbereichs dienen der Vermittlung der für die fortgeschrittene akademische Ausbildung im Bereich Management and Economics notwendigen Kenntnisse. ²Im Rahmen der Module des Grundlagenbereichs sind insgesamt 27 ECTS-Punkte zu erwerben. ³Die Module des Grundlagenbereichs sollen im ersten Studienjahr absolviert werden. ⁴Die Module des Grundlagenbereichs sind im Modulhandbuch geregelt.

(5) ¹Die Module des Vertiefungsbereichs dienen der Schwerpunktbildung im Bereich Management and Economics. ²Die Zulassung zu einzelnen Veranstaltungen innerhalb der Module des Vertiefungs- und des Wahlbereichs kann von der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an anderen Veranstaltungen abhängig gemacht werden. ³Im Rahmen der Module des Vertiefungsbereichs sind insgesamt mindestens 9 ECTS-Punkte und maximal 24 ECTS-Punkte zu erwerben. ⁴Die Module des Vertiefungsbereichs sind im Modulhandbuch geregelt.

(6) ¹Die Module des Wahlbereichs sollen den Studierenden eine weitere, individuell wählbare Schwerpunktbildung erlauben. ²Im Rahmen der Module des Wahlbereichs sind insgesamt maximal 15 ECTS-Punkte zu erwerben. ³Die Module des Wahlbereichs bzw. welche Lehrveranstaltungen den Modulen des Wahlbereichs zugeordnet sind ist im Modulhandbuch geregelt.

(7) ¹Fehlversuche im Rahmen einer Veranstaltung werden angerechnet, auch wenn diese Veranstaltung innerhalb eines anderen Moduls oder Teilmoduls oder innerhalb eines anderen Bereichs (Grundlagen- / Vertiefungs- / Wahlbereich/ Selected Issues in Managerial Economics/ Advanced Topics in Management and Economics) erneut belegt wird. ²Veranstaltungen, die bereits erfolgreich absolviert wurden können nicht mehr innerhalb eines anderen Moduls oder Teilmoduls oder innerhalb eines anderen Bereichs (Grundlagen- / Vertiefungs- / Wahlbereich/ Selected Issues in Managerial Economics/ Advanced Topics in Management and Economics) belegt werden.

(8) ¹Die Master-Arbeit soll im dritten Semester angefertigt werden. ²Sie muss von einer Professorin bzw. einem Professor des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Universität Tübingen betreut werden und soll thematisch im Bereich Management und / oder Economics angesiedelt sein.

(8) ¹Der Studiengang M.Sc. in Management and Economics kann auch in einer Variante mit expliziter PhD-Orientierung absolviert werden. ²Voraussetzung für die Eintragung des Zusatzes „mit PhD-Orientierung“ auf dem Zeugnis sind:

a) Mindestens insgesamt 12 ECTS-Punkte der in den Modulen außerhalb des Grundlagenbereichs erworbenen ECTS-Punkte müssen aus Modulen stammen, die im Modulhandbuch explizit als „PhD-orientiert“ gekennzeichnet sind.

und

b) Das Verfassen einer Master-Arbeit mit Potential zur Publikation in einer einschlägigen wissenschaftlichen Zeitschrift sowie die Präsentation dieser Arbeit im Rahmen einer fachbereichsöffentlichen Veranstaltung. Dieses Potential muss von beiden Gutachtern der Arbeit ausdrücklich bestätigt werden.

(9) ¹Die Belegung desselben oder eines wesentlich inhaltsgleichen Moduls im Bachelor- und nochmals im Masterstudium sowie die Belegung derselben oder einer wesentlich inhaltsgleichen Veranstaltung im Bachelor- und nochmals im Masterstudium sind ausgeschlossen, die

entsprechenden Module bzw. Veranstaltungen können insoweit nicht mehr im Master-Studiengang nach dieser Ordnung gewählt bzw. im Rahmen des § 3 Abs. 2 absolviert werden. ²In Zweifelsfällen und insbesondere bei starker inhaltlicher Überschneidung der Module bzw. Veranstaltungen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Wählbarkeit bzw. Absolvierbarkeit des Moduls bzw. der Veranstaltung. ³Der Prüfungsausschuss kann, wenn andernfalls aufgrund dieser Regelungen für den jeweiligen einzelnen Studierenden oder die jeweilige einzelne Studierende vom Umfang her nicht die nach dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch für einen Abschluss des Studienganges notwendigen Module bzw. Veranstaltungen zur Verfügung stehen, im Einzelfall sachlich geeignet an Stelle der ausgeschlossenen Module bzw. Veranstaltungen andere Module bzw. Veranstaltungen festlegen.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen insbesondere der folgenden Arten können angeboten werden:

1. Vorlesungen,
2. Seminare,
3. Kolloquien, Übungen, Praktika / Laborpraktika, Tutorien, Exkursionen.

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 3 bestehen, können im Rahmen von § 30 Abs. 5 S. 1 LHG zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Im Rahmen von § 30 Abs. 5 S. 1 LHG kann das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang ist Englisch. ²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in deutscher Sprache abgehalten werden; der Abschluss kann in diesen Fällen durch die in englischer Sprache angebotenen Teile des Studienprogramms erworben werden. ³Prüfungen werden in der Regel in derjenigen Sprache abgehalten, in der auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁴In Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen können Lehrveranstaltungen und Prüfungen auch in der jeweiligen Fremdsprache abgehalten werden.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

¹Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben. ²Für die Module des Wahlbereichs kann auch auf das Modulhandbuch des Fachbereichs, aus dem die in diesen Modulen absolvierte Veranstaltung stammt, verwiesen werden.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studiumumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung.

IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Masterarbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- das erfolgreiche Erbringen von insgesamt mindestens 30 ECTS-Punkten aus Modulen des Grundlagen- und Vertiefungsbereichs bzw. der Module Advanced Topics in Management and Economics und/oder Selected Issues in Managerial Economics (vgl. Übersicht § 3).

§ 9 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils und in §3 Abs. 7 des Besonderen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote

¹Die Gesamtnote der Master-Prüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach den ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der nach §3 des Besonderen Teils dieser Ordnung geforderten benoteten Module einschließlich des Moduls Master-Arbeit.

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten, Übergangsregelung

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2018/19. ³Übergangsregelungen ergeben sich gegebenenfalls aus dem Allgemeinen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung.

Tübingen, den 24.04.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor